

**Grünordnungsplan  
zum  
Bebauungsplan Nr. 65  
der Stadt Eutin**

**KREIS OSTHOLSTEIN**  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde  
Amt für Natur und Umwelt  
Abt. Naturschutz

Dieser Plan ist Bestandteil des  
Bescheides vom 17.10.00  
Az. 621-223-012

Tittmann

**Auftraggeber:** Stadt Eutin      Der Bürgermeister      Stadtbauamt

**Auftragnehmer:** Landschaftsarchitekten Müller + Kahns



23701 Eutin  
Lübecker Straße 7 - 9  
Tel.: 04521 / 9694  
Fax: 04521 / 1697

23948 Hohen Schönberg  
Forstweg 6  
Tel.: 038827 / 7458  
Fax: 038827 / 7458

**Bearbeiter:** Dipl.Ing. Rainer Kahns,      Büro Eutin

## **1. Einleitung und Veranlassung**

Die Stadt Eutin hat für das Gebiet im Straßendreieck östlich der K 55 (Eutin - Groß Meinsdorf) und südlich der B 76 (Gelände des städtischen Bauhofes) einen Entwurf eines Bebauungsplanes unter der Bezeichnung Nr. 65 erarbeiten lassen. Dieser hat im Januar 1999 öffentlich ausgelegt und die Träger öffentlicher Belange haben seinerzeit dazu Stellung genommen.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein sah sich aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht in der Lage, eine Aussage über die fachliche Zulässigkeit des Vorhabens abzugeben. Es wurde bemängelt, daß außer der pauschalen Aussage, daß der Eingriff ausgeglichen sei, die Beschreibung aller grünordnerischer Belange fehle. Als Konsequenz wurde die Forderung erhoben, daß ein Grünordnungsplan zu erstellen sei, der eine Standortrechtfertigung, eine fachlich korrekte Eingriffsbewertung und nachvollziehbare Ausgleichsbeschreibungen beinhalte.

Die Stadt Eutin hat unser Landschaftsplanungsbüro am 14.9.1999 damit beauftragt, einen entsprechenden Grünordnungsplan zu erstellen, in dem die gestellten Forderungen abgearbeitet werden.

## **2. Bestandssituation**

### **2.1 Beschreibung der vorhandenen Nutzungen und der Vegetation**

#### **2.1.1 Flächen des städtischen Bauhofes**

Das Gelände des städtischen Bauhofs gliedert sich in folgende Bereiche:

- Betriebsgebäude und Mitarbeiterwohnungen mit dazwischengelegener Grünfläche,
- Parkplatz und Materiallagerflächen,
- Kompostierungsanlage mit Regenrückhaltebecken,
- Ruderalfläche südwestlich der Kompostierungsanlage.

Der Bereich zwischen dem Betriebsgebäude und den Mitarbeiterwohnungen ist geprägt von der asphaltierten Umfahrt, der zentralen Rasenfläche mit einzelnen größeren Bäumen sowie den kleineren mit Blüten- und Ziergehölzen bepflanzten und gärtnerisch gepflegten Pflanzflächen vor den Gebäuden.

Der Parkplatz und die Materiallagerflächen liegen zwischen dem nördlichen Flügel des Betriebsgebäudes und dem vor wenigen Jahren angelegten Knickwall entlang der Zufahrt zur Reitsportanlage. Teile dieser Fläche sind mit Betonsteinpflaster befestigt, andere Teile weisen eine wassergebundene Decke auf. Der westliche Teil dient als Parkplatz für Fahrzeuge der Mitarbeiter. Er ist durch jüngere Silberlinden (*Tilia tomentosa*) und kleinere Pflanzflächen mit bodendeckenden Gehölzen gegliedert. Auf dem östlichen Teil werden verschiedene Wegebaumaterialien, Bord- und Pflastersteine sowie Schachtdecken und dergleichen gelagert. Der oben genannte Knickwall ist mit jungen heimischen Gehölzen bestanden, die ausgesprochen wüchsig und gesund wirken. Der gewünschte Abschirmungs- und Gliederungseffekt dürfte in wenigen Jahren erreicht sein. Der Gesamtzustand dieses Knicks kann als vorbildlich angesehen werden.

Dies gilt jedoch nicht für die angelegten Knickabschnitte nördlich, östlich und westlich der im Aufbau befindlichen Kompostierungsanlage. Dort ist der Junggehölzbestand teilweise ausgesprochen lückig, die Artenzusammensetzung ist weniger vielfältig als im o.a. Knick. Die Gehölze sind starker Konkurrenz durch Brennesseln und andere starkwüchsige Kräuter ausgesetzt, die offensichtlich im Jahr 1999 nicht gemäht worden sind. Auf einem ca. 30 m langen Knickabschnitt zwischen zwei vorhandenen größeren Eichen an der Zufahrt zum Kompostplatz fehlt die Gehölzbepflanzung völlig.

Die Kompostierungsanlage stellt sich z.Zt. als freie Fläche mit einigen Kompostmieten und mehreren Haufen unterschiedlichster pflanzlicher Rückstände dar. In der Nordost-Ecke befindet sich ein gegenüber dem umliegenden Niveau tief eingesenktes, kleines Regenrückhaltebecken, das dicht von stickstoffzeigenden Kräutern umstanden ist. Im gegenwärtigen Zustand dürfte es nur geringe bzw. keine Biotopfunktion übernehmen können.

Der nicht bzw. nur sporadisch genutzte, südlich angrenzende Grundstücksteil ist mit einer Ruderalflora bestanden, die sich u.a. aus folgenden Arten zusammensetzt:

Ackerkratzdistel	<i>Cirsium vulgare</i>
Beifuß	<i>Artemisia vulgaris</i>
Gänsefingerkraut	<i>Potentilla anserina</i>
Großblütige Königskerze	<i>Verbascum densiflorum</i>
Große Brennessel	<i>Urtica dioica</i>
Knauelgras	<i>Dactylis glomerata</i>
Kriechender Hahnenfuß	<i>Ranunculus repens</i>
Löwenzahn	<i>Taraxacum officinale</i>
Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>
Stumpflättriger Ampfer	<i>Rumex obtusifolius</i>
Wiesenmargerite	<i>Chrysanthemum leucanthemum</i>

Teile der Fläche sind offensichtlich magerer, so daß dort einerseits der Deckungsgrad der Vegetation und die Wuchshöhe geringer ist und andererseits die Zusammensetzung variiert. Der Gräseranteil dürfte weniger als 25 % des Deckungsgrades ausmachen.

Am Südrand dieser Fläche existiert am Zaun zur angrenzenden Weide eine schwachwüchsige lückige Gehölzreihe aus folgenden Arten:

Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Gemeiner Flieder	<i>Syringa vulgaris</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>

### 2.1.2 Reiterlich genutzte Flächen

Das von West nach Ost abfallende Gelände wird vom Ostholsteinischen Reiterverein Malente/Eutin e.V. genutzt. Getrennt durch Erdwälle und höhenmäßig gegeneinander abgestuft existieren 3 Turnierplätze. 2 weisen lockere Substrate aus Sand bzw. Gemischen aus Sand, Gehölzhäcksel und/oder Rindenmulch auf. Außerhalb dieser Rechtecke werden die Flächen als Vielschnitttrassen gepflegt mit einer entsprechend geringen Pflanzenartenzahl. Eine weitere Fläche wurde erst im Spätsommer 1999 neu mit Rasen angesät.

Die Erdwälle sind dicht mit Apfelrosen (*Rosa rugosa*) bepflanzt.

In Fortsetzung der oben beschriebenen schwach wüchsigen Gehölzreihe sind hier wenige baumartige Gehölze als Abgrenzung zur südlich gelegenen Weide gepflanzt. Diese sind mit wenigen Ausnahmen keineswegs vitaler. Es handelt sich um folgende Arten:

Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
sowie einzelne Sträucher der Arten	<i>Eingriffl. Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe</i>

Am oberen Turnierplatz existiert ein in Holzbauweise errichtetes langgestrecktes zweistöckiges Gebäude, das im wesentlichen als Turnierleitungsbüro und zur Aufbewahrung diverser Geräte dient.

In der östlichsten Spitze des Untersuchungsraumes existiert ein weiteres Reitoval in einer Größe von ca. 40 x 20 m in unmittelbarer Nähe zu den grabenbegleitenden Gehölzen.

### 2.1.3 Flächen der ehemaligen Baustelleneinrichtung an der Zufahrt zur B 76

Die Erschließung der Reitsportanlagen erfolgt vom Meinsdorfer Weg über die Zufahrt entlang des Bauhofes und Flächen der ehemaligen Baustelleneinrichtung beim seinerzeitigen Bau der B 76. Von diesen Einrichtungen sind ein Container sowie ein Baubüro und verschiedene befestigte Flächen nach Abschluß der Straßenbaumaßnahme vor Ort verblieben und werden von den Reitern weiter genutzt. Die Gebäude befinden sich in einem optisch wenig ansprechenden Zustand und sind teilweise reparaturbedürftig. Eine ca. 365 m<sup>2</sup> große Betonplatte sowie eine ca. 450 m<sup>2</sup> große bituminös befestigte Fläche dienen bei Veranstaltungen als Abstellplätze für Anhänger und Zugfahrzeuge. Die übrigen Flächen innerhalb der Einzäunung sind durch verdichtetes kiesiges Material befestigt und dienen ebenfalls als Bedarfsstellplätze für Fahrzeuge. Entsprechend der sporadischen Nutzung hat eine spontane Vegetationsentwicklung stattgefunden, die sich gegenwärtig als lückiger, kräuterreicher Rasen mit wenigen Magerrasenarten darstellt.

#### 2.1.4 Wall- und Böschungsflächen entlang der B 76

Die Bundesstraße 76 wechselt auf Höhe des Untersuchungsbereiches aus der Einschnitt- in eine Dammlage. Die wechselnden Böschungen befinden sich zwar innerhalb des Geltungsbereiches des aufzustellenden B-Planes, sind hier jedoch nicht Gegenstand der grünordnerischen Betrachtung, da sie im Rahmen der Straßenbaumaßnahme angesät bzw. bepflanzt worden sind. Änderungen sind nicht vorgesehen.

Zusätzlich wurde jedoch auf dem bisherigen Geländeniveau ein Erdwall aufgeschüttet, der offensichtlich eine gewisse Lärm- und Sichtschutzfunktion übernehmen soll. Dieser 2,50 bis 4,00 m hohe Wall wurde bisher nur mit einigen jungen Roßkastanien auf der Wallkrone bepflanzt. Diese Bepflanzung ist zur Einbindung des Fremdkörpers in die Landschaft denkbar ungeeignet. Die südexpionierte Wallböschung sollte, nachdem sie bereits mit Oberboden angegedeckt worden ist, nur in kleinen Gruppen mit wärme- und trockenheitsverträglichen Gehölzen bepflanzt werden. Die übrigen Böschungen sollten mit heimischen standortgerechten, überwiegend strauchartigen Gehölzen versehen werden.

An der Südböschung könnte eine Aushagerung durch mehrmalige Mahd pro Jahr und Abtransport des Mähgutes die Lebensbedingungen für wärmeliebende Pflanzen- und Tierarten verbessern.

#### 2.1.5 Nicht reiterlich genutzte Flächen im südöstlichen Untersuchungsbereich

Der südöstliche Randbereich des künftigen B-Plan-Geltungsbereiches wird gebildet von ungenutzten linienförmigen Landschaftsstrukturen (Knickrest, Baumreihe, Säume, Gräben), von frischem Dauergrünland (Weide) und von einem Kleingewässer mit angrenzendem Hochstauden- und Seggenried.

An der äußersten Südspitze des Untersuchungsbereiches grenzt an die Weidefläche ein Feldgehölz, das mit seinem überwiegenden Flächenanteil auf Süseler Gemeindegebiet steht. Es setzt sich zusammen aus:

Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Geißschlinge	<i>Lonicera periclymenum</i>
Haselnuß	<i>Corylus avellana</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>

Die Weide selbst ist in die Weidelgras-Weißklee-Gesellschaft einzuordnen. Aufgrund der topographischen Lage und der angrenzenden Pflanzengemeinschaften dürfte der Feuchtegrad als frisch, im tiefergelegenen Teil als feucht einzustufen sein. Sie wird von einem schmalen offenen Graben begrenzt durchzogen, der in das Verbandsgewässer 1.14.2, das hier auch die Stadtgrenze bildet, mündet. Im Einmündungsbereich hat sich eine kleingewässerartige Situation entwickelt. Sie ist umgeben von einem Hochstauden- und Seggenried, das sich auf dem Gebiet der Gemeinde Süsel großflächig fortsetzt.

Folgende Arten konnten noch festgestellt werden:

Blutweiderich	<i>Lythrum salicaria</i>
Flutterbinse	<i>Juncus effusus</i>
Große Brennessel	<i>Urtica dioica</i>
Kohldistel	<i>Cirsium oleraceum</i>
Mädesüß	<i>Filipendula ulmaria</i>
Rohrgranzgras	<i>Phalaris arundinacea</i>
Sumpfschilf	<i>Carex acutiformis</i>
Uferschilf	<i>Carex riparia</i>
Wasserschwertlilie	<i>Iris pseudacorus</i>
Zottiges Weidenröschen	<i>Epilobium hirsutum</i>

Das Gewässer 1.14.2 wird von einzelnen Baum- und Strauchweiden begleitet. Eine der großen Baumweiden ist auseinandergebrochen und liegt z.T. in dem o.a. Seggen- und Hochstaudenried. In östlicher Richtung ist ein Kleingewässer gelegen, das keine Verbindung zum dahinter entlangfließenden Gewässer 1.14.2 besitzt. Der Tümpel weist an seiner längsten Stelle eine Länge von ca. 26 m auf. Seine Ufer sind unterschiedlich steil und teilweise mit Breitblättrigem Rohrkolben (*Typha latifolia*) und Flutterbinse (*Juncus effusus*) bestanden. Auf bzw. unter der Wasseroberfläche konnten Wasserfeder (*Hottonia palustris*), Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*) und Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*) festgestellt werden. Das Südostufer wird von einem Knickrest beschattet.

## 2.2 Beschreibung des Orts- und Landschaftsbildes

Der Untersuchungsraum liegt in einer kleinteilig strukturierten Kulturlandschaft, die im Süden Eutins geprägt ist von einer Vielzahl von Knicks, auch wenn diese im Vergleich zum Anfang des 20. Jahrhunderts erheblich abgenommen hat. Feldgehölze, Tümpel, Gräben und unterschiedlich landwirtschaftlich genutzte Parzellen zwischen diesen Strukturelementen machen zusammen mit der bewegten Topographie den Reiz dieser Landschaft aus.

Einen erheblichen Störfaktor stellt im Untersuchungsraum jedoch die Bundesstraße 76 dar. Sie zerschneidet die natürlichen bzw. kulturbedingten Strukturen, unterbricht Knicks und Gräben. Geländekuppen werden in zwei Hälften geteilt, Straßen- und Lärmschutzdämme versperren den Blick durch die Niederung. Darüber hinaus beeinträchtigt der Verkehrslärm das Landschaftserlebnis.

Die Gebäude des städtischen Bauhofs sind durch vorhandene Gehölzstrukturen weitgehend eingebunden. Die angelegten Knicks bedürfen jedoch in einigen Abschnitten noch der Ergänzung bzw. einer fachgerechten Pflege bis sie ihrer Eingrünungs- und Abschirmungsfunktion gerecht werden können.

Ungenügend eingebunden sind die Reitsportanlagen, ganz gleich aus welcher Himmelsrichtung sie betrachtet werden. Geradezu störend wirken in der jetzigen Form und dem augenblicklichen Erhaltungszustand die verbliebenen Gebäude der Baustelleneinrichtung, das provisorisch wirkende Preisrichter-Gebäude sowie der undifferenziert bepflanzte Lärmschutzwall.

Auch die Bepflanzung der Erdwälle zwischen den einzelnen Turnierplätzen und die Baumpflanzung ausschließlich an den Ecken der Anlage ist nicht förderlich für die Einbindung.

### 2.3 Bestandsbewertung

Die Bewertung der vorhandenen Situation, insbesondere der Baulichkeiten, ihr Verhältnis zur umgebenden Landschaft sowie die damit verbundenen Auswirkungen ist bereits bei der Beschreibung des Bestandes eingeflossen bzw. wird auch weiter unten bei der Darstellung der zu erwartenden Eingriffe im Zusammenhang vorgenommen. Dies erscheint dem Bearbeiter bei dem verhältnismäßig kleinen Untersuchungsraum sinnvoll und überschaubar.

## 3. Beschreibung des Planungsvorhabens

Gegenüber dem momentanen Bestand wird sich gemäß der Begründung zum B-Plan und nach Aussagen der Stadt Eutin keine bedeutende Änderung der Nutzung ergeben.

Die aus baurechtlicher und grünorderischer Sicht wesentlichen eingriffsrelevanten Bestandteile sind die Schaffung von Baurecht für Zweckbauten für den Reitsport, die Teilversiegelung von Lagerflächen sowie von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

### 3.1 Ermittlung und Bewertung der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

Eingriffe aufgrund eines Bebauungsplanes sind zu erwarten, wenn er bauliche oder sonstige Nutzungen i.S. der Eingriffsdefinition festsetzt. Dies gilt auch dann, wenn der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt wird.

(INNENMINISTERIUM UND MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN, 1998)

§ 8 Abs. 1 BNatSchG definiert Eingriffe wie folgt:

*Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.*

(BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT, 1998)

Für die Ermittlung des Eingriffes aufgrund dieses Bebauungsplanes ist der Gemeinsame Runderlaß des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein vom 3. Juli 1998 anzuwenden.

Der Runderlaß gibt für durchschnittliche Fälle der Eingriffs-/Ausgleichsregelung einen Standard zur Beurteilung hinsichtlich der Schwere und Art sowie deren Kompensation an. Die angegebenen Verhältniszahlen stellen Anhaltswerte dar und dienen als Kontrollgrößen der vom Planer erarbeiteten Bilanzierung.

Wenn durch ein Vorhaben ein oder mehrere Schutzgüter erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können, liegt eine zu berücksichtigende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft vor. Grundsätzlich ist nach dem Runderlaß von folgendem auszugehen:

- Vorhaben, bei denen Boden versiegelt werden soll, führen regelmäßig zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen.

- Im Bereich der Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz werden durch Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen regelmäßig die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaftsbild beeinträchtigt. Arten und Lebensgemeinschaften werden beeinträchtigt, wenn die Flächen zusammen mit angrenzenden Landschaftsteilen und -bestandteilen einen Lebensraum bilden oder von besonderer Bedeutung für Rote-Liste-Arten sind.
- Baumaßnahmen beeinträchtigen regelmäßig das Landschaftsbild.

Wesentlich für die Beurteilung der Eingriffsart und -schwere ist gem. Runderlaß die Einordnung der überplanten Grundfläche in die Kategorien „Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ oder „Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz“.

*Zu den „Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ zählen Acker, Grasacker, Intensivgrünland, Gartenbauflächen, Baumschulen, intensiv gepflegte öffentliche und private Grünflächen ohne wertvollen Baumbestand, wie z.B. Hausgärten mit artenarmen Rasenflächen und Siedlungsgehölzen mit überwiegend nicht heimischen Arten, sofern*

- Bodenart und -typ naturraumtypisch sind,
- der langfristig mittlere natürliche Flurabstand des Grundwassers mehr als 1m beträgt und
- die Flächen nicht der Entwicklung oder dem Verbund gemäß § 15 Abs. 1 Nr.3 oder 4 LNatSchG dienen.

*„Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz“ sind alle nach § 15 a LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope, Wälder, Grünanlagen mit altem Baumbestand, Obststreuwiesen, sonstige Feuchtgebiete sowie im Einzelfall auch ohne die vorstehende Ausprägung Flächen mit besonders seltenen Bodenverhältnissen. Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind Knicks und sonstige schützenswerte Landschaftsbestandteile, wie alte und seltene Bäume, Alleen.*

(INNENMINISTERIUM UND MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN, 1998)

In Anwendung dieser Definition sowie der durchgeführten Ortsbesichtigungen und Kartierungen wurde das Vorhabensgebiet im Bereich der unter Punkt 2.1.5 beschriebenen Flächen als **Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz** (binsen- und seggenreiche Naßwiesen, sonstige Feuchtgebiete, Staudenfluren nach § 15 a LNatSchG sowie Knicks gemäß Ziffer 3.2 der Anlage zum Gemeinsamen Runderlaß) eingestuft.

Die übrigen nicht befestigten Flächen werden als **Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz** eingeordnet. Dies gilt auch für die Ruderalflur südwestlich der Kompostierungsanlage, da diese Fläche bereits jetzt - wenn auch nur sporadisch - als Lagerfläche genutzt wird und eine grundsätzliche Änderung der Flächen nicht beabsichtigt ist. Die Fläche soll nicht befestigt und/oder versiegelt werden.

*Beeinträchtigungen der für den Naturschutz besonders bedeutsamen Flächen und Landschaftsbestandteile sind zu unterlassen. Können ausnahmsweise Beeinträchtigungen nicht vermieden werden, sind zusätzlich zu den unter Ziffer 3.1 (vgl. Runderlaß-Anlage) genannten Maßnahmen folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen und Werte vorzusehen:*

- bei kurzfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten (z.B. Trockenrasen, - Pionierstadien-, Ruderalfluren, Forstkulturen) mindestens im Verhältnis 1 zu 1,

- bei mittelfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten (z.B., Obststreuwiesen, Jungwaldbestände) mindestens im Verhältnis 1 zu 2,
- bei nur langfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten (z.B. Altwaldbestände) mindestens 1 zu 3,
- bei Knicks und landschaftsbestimmenden Bäumen gemäß den Anforderungen des Knickerlasses vom 30. August 1996.

(INNENMINISTERIUM UND MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN, 1998)

**In die Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz soll nicht eingegriffen werden.**

Beeinträchtigungen der Funktionen und Werte dieser Flächen durch das Planungsvorhaben sind gegenwärtig nicht erkennbar.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sieht zunächst die Prüfung der Vermeidbarkeit des geplanten Eingriffes vor.

Über das „Wie“ der Bebauung sind daraufhin die Grundsätze der Bauleitplanung nach §1 BauGB gegeneinander abzuwägen. Die aufgrund der gesetzten Prioritäten erstellte Planung ist dann zwingend dem Minimierungsgebot unterworfen.

Minimierung sowie Ausgleich und Ersatz des unvermeidbaren Resteingriffes sind dann auf die o.g. Schutzgüter zu beziehen.

Als geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild sind beispielsweise u.a. folgende aufgeführt:

- Begrenzung der Ausbaumerkmale für Erschließungsstraßen,
- Verringerung des Versiegelungsgrades,
- Vermeidung von Grundwasseranschnitten und -absenkungen,
- Einfügung der Gebäude in die Landschaft,
- Sicherung vorhandener Geländestrukturen.

(INNENMINISTERIUM UND MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN, 1998)

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich / Ersatz erfolgt getrennt nach Schutzgütern in den Bilanzierungstabellen ab Seite 14.

Im einzelnen sind folgende Eingriffe aufgrund der geplanten Bebauung zu erwarten:

### **3.1.1 Eingriff in das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild**

- Errichtung von Zweckbauten in größerem Ausmaß als bisher bzw. zusätzlich zu den bestehenden, nicht eingebundenen Bauten im Übergang zur freien Landschaft,
- Schaffung von Flächen für den ruhenden Verkehr (Stellplätze für PKW und Anhänger), dadurch Störung des Landschaftsbildes für die Zeit, in der dort Fahrzeuge abgestellt werden.

Die Lage des Vorhabensgebietes außerhalb des eigentlichen Stadtrandes erfordert einen besonders sensiblen Umgang bei der Einbindung von Baulichkeiten.

Für den Bereich des Bauhofes ist diese Einbindung weitgehend erfolgt und durch die vorhandenen größeren Gehölze und die Knickerergänzungen als angemessen zu bezeichnen.

Die geplanten, der Reitsportanlage zuzuordnenden Stellplätze und Gebäude bedürfen dieser Einbindung im gleichen Maße. Für den Stellplatzbereich ist eine Gliederung durch hochstämmige Bäume und Strauchpflanzungen im Entwurf des B-Plans vorgesehen.

Die eigentliche Reitsportanlage ist bereits gegenwärtig ungenügend gegliedert und stellt sich als freie geneigte Ebene mit drei Erdwällen dar, deren Formen und Dimensionen sonst in der Kulturlandschaft nicht zu finden sind. Das vorhandene Gebäude in Holzbauweise (Preisrichtergebäude) fällt dem Betrachter bereits jetzt störend ins Auge. Da zu erwarten ist, daß die geplanten Zweckbauten sich vermutlich nicht durch eine erheblich feingliedrigere Architektur auszeichnen werden (u.U. Container ggf. mit einer Verkleidung oder ähnlichem), ist eine Eingrünung durch ausreichend groß werdende, heimische standortgerechte Gehölze umso wichtiger. Die Funktion der Gebäude, z.B. als erhöhter Sitzplatz der Preisrichter, ist dabei selbstverständlich zu beachten.

Das kleinteilig strukturierte Landschaftsbild der Umgebung ist als Vorbild für die Gliederung der freien Flächen und der Wälle anzunehmen. Die vorhandenen Bäume sind in die Gestaltung einzubeziehen. Eine Baumreihe auf dem Wall entlang der B 76 jedoch sollte nicht das Entwicklungsziel sein (siehe auch Punkt 2.1.4).

### **3.1.2 Eingriff in das Schutzgut Wasser**

- Verringerung der Grundwasserneubildung durch Flächenversiegelung,
- Anreicherung des auf der Kompostierungsanlage anfallenden Niederschlagswassers mit Nährstoffen aus dem Rotteprozeß,
- Ableitung von Regenwasser statt Versickerung.

Auf dem Gelände des Bauhofs, nahe der Kompostierungsanlage, wurde bereits im Vorwege ein Erdbecken zur Regenwasserrückhaltung gebaut. Dies ist jedoch so klein und so tief in das umgebende Gelände eingesenkt, daß die Gestaltung nur eingeschränkt als naturnah zu bezeichnen ist, wie es im Runderlaß (Abschnitt 3.1a) gefordert ist. Dort heißt es: *Eine naturnahe Gestaltung liegt vor, wenn die Anlage einem natürlichen Gewässer vergleichbare Biotopfunktionen auf Dauer erfüllen kann.* Wie bereits weiter oben (Pkt. 2.1.1) beschrieben, muß bezweifelt werden, daß aufgrund der geringen Größe und der Lage die Biotopfunktion eines natürlichen Gewässers im erwünschten Umfang erfüllt werden kann.

Darüberhinaus werden die über Drainagen gesammelten Sickerwässer von der Fläche der Kompostierungsanlage auch in dieses Becken geleitet. Um das anfallende nährstoffreiche Sickerwasser vorzuklären, wäre jedoch u.E. ein deutlich größeres, ständig wasserführendes Gewässer erforderlich. So wird das Wasser verzögert über eine Rohrleitung und ein Stück offenen Graben in das Gewässer I.14.2 eingeleitet.

Als Indiz für den hohen Nährstoffgehalt kann der dichte Brennesselbestand an der Beckenböschung gewertet werden.

Nach Auskunft der Stadt Eutin (Tiefbauabteilung) ist die Anlage von Rückhaltebecken und Ableitung allerdings in der beschriebenen Form im Rahmen der Beantragung der Genehmigung zur Einrichtung der Kompostierungsanlage durch die Wasserbehörde des Kreises Ostholstein zugelassen worden.

Aus dem Entwurf des B-Plans geht nicht hervor, wie das bei stärkeren Niederschlägen anfallende Oberflächenwasser von den künftig teilversiegelten Flächen der Stellplätze gesammelt und abgeleitet werden soll. Eine Sammlung und Ableitung dürfte erfahrungsgemäß zumindest im Winterhalbjahr, wenn die Niederschlagsmenge gegenüber der Verdunstungsrate und Aufnahme durch Pflanzenwurzeln überwiegt, erforderlich werden, um die Befahrbarkeit der Zufahrten und Stellplätze zu sichern.

**Die Anforderungen des Runderlasses hinsichtlich eines Ausgleichs für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser sind u.E. aufgrund der fraglichen Erfüllung der Biotopfunktion nicht erfüllt.** Der Runderlaß sieht für diesen Fall die Prüfung sonstiger Maßnahmen, wie die Entrohrung eines Gewässers oder die Vernässung einer Fläche vor.

Eine Öffnung der o.a. Rohrleitung vom Schacht am RRB zum Graben an der Südspitze des Untersuchungsgebiets ist nicht möglich, da dadurch die Nutzbarkeit der Reitsportanlage stark eingeschränkt werden würde. Eine weitergehende Vernässung der frischen bis feuchten Weide (Beschreibung siehe 2.1.5) wäre allerdings möglich und würde Sinn machen. Einerseits würde eine zusätzliche Wasserrückhaltung/-speicherung erfolgen, wodurch im Kontakt mit dem belebten Boden und der Vegetation außerdem Nährstoffe entzogen würden, andererseits würde eine Vernässung die gewässerbeeinflussten Lebensgemeinschaften fördern.

Dazu wäre es erforderlich den Graben, der nordöstlich der Weide verläuft, ca. 35 m von seinem Beginn entfernt so zu verändern, daß das ankommende Wasser auf die angrenzende bisherige Weide fließt bzw. zurückstaut. Die Nutzbarkeit der höher- und außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Teilflächen der Weide wird dadurch nicht beeinflusst werden. Der dem Gewässer 1.14.2 näherliegende Weideteil wird jedoch nicht mehr trittfest bleiben und nur noch in den warmen, die Verdunstung fördernden Monaten nutzbar sein.

Der Abfluß aus dem Schacht am RRB und aus eventuell nachgeordnet angeschlossenen Drainagen bliebe aufgrund des großen Höhenunterschiedes gewährleistet.

### **3.1.3 Eingriff in das Schutzgut Boden**

- Senkung der Wasserspeicherkapazität und damit Aufhebung der Verzögerungsfunktion gegenüber abfließendem Oberflächenwasser,
- Aufhebung der Filterfunktion für Regenwasser,
- Verlust der ausgleichenden Funktion offener Bodenflächen auf das Kleinklima,
- Verlust des Lebensraumes für Bodenorganismen,
- Verlust der Standortfunktion für Pflanzen

Ursache der genannten, zu erwartenden Eingriffe ist der künftig versiegelte bzw. teilversiegelte Flächenanteil, der jedoch verglichen mit anderen B-Planverfahren gering ist.

Nach dem Runderlaß ist er zu berechnen aus der maximal zulässigen Überbauung (GRZ) und einer durchschnittlichen zusätzlichen Versiegelung durch Zuwegungen und Zufahrten u.ä.

Da Boden ein unvermehrbares Gut ist, das aber zunehmend nachhaltig beeinträchtigt und hinsichtlich der genannten Funktionen flächenmäßig ständig verringert wird, ist ein sinnvoller Ausgleich in erster Priorität in einer Entsiegelung bisher beanspruchter Flächen zu sehen.

Der Runderlaß sieht den Ausgleich als hergestellt an, wenn für eine Bodenversiegelung eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion erfolgt. Andernfalls gilt der Eingriff

als ausgeglichen, „wenn mindestens im Verhältnis 1: 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge und mindestens im Verhältnis 1: 0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und z.B. zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt oder als offenes Gewässer mit Uferrandstreifen wiederhergestellt werden.“

(INNENMINISTERIUM UND MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN, 1998, Anhang 3.1.b)

Unter der Fläche der Kompostierungsanlage existiert ein durch die Wasserbehörde des Kreises Ostholstein genehmigter Schichtenaufbau, der verhindern soll, daß ausgewaschene Nährstoffe in das Grundwasser gelangen können. Dazu wurde auch eine weitgehend wasserundurchlässige, stark bindige Bodenschicht eingebaut. Das Sickerwasser wird über Drainagen gefaßt und dem RRB zugeleitet (siehe auch Pkt 3.1.2). Da diese Anlage bereits Bestand hat, wird sie nicht als Eingriff in das Schutzgut Boden gewertet und auch nicht in die Eingriff-/ Ausgleichsbilanzierung einbezogen.

### **3.1.4 Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft**

Eingriffe in dieses Schutzgut sind nach Auffassung des Bearbeiters nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung von stadtklimarelevanten Luftströmungen dürfte durch die geringen Gebäudevolumina nicht gegeben sein. Obwohl zu den Reitsportveranstaltungen eine Vielzahl von Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, spielen die damit verbundenen Abgasemissionen wegen der nur ein- bis zweimaligen Durchführung von derartigen Veranstaltungen im Jahr lediglich eine sehr untergeordnete Rolle im Verhältnis zum sonstigen Verkehrsaufkommen auf der benachbarten B 76.

### **3.1.5 Eingriff in das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“**

Auch in dieses Schutzgut sind nach Auffassung des Bearbeiters keine Eingriffe zu erwarten, die den Definitionen des Runderlasses und der darin zitierten Gesetze entsprechen.

Dies wäre jedoch der Fall, wenn in die Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz direkt eingegriffen würde oder sich Eingriffe auf anderen Flächen auf diese wertvollen Bereiche auswirken würden. Dies ist nach dem gegenwärtigen Planungs- und Kenntnisstand nicht zu erwarten.

## **3.2 Standortalternativen**

Eine Prüfung von Standortalternativen ist theoretisch denkbar und durchführbar.

Dadurch, daß die Stadt Eutin die Flächen und Gebäude der ehemaligen Bullenstation aus einer Konkursmasse bereits vor etlichen Jahren erworben hat und seitdem in der beschriebenen Weise nutzt, wäre es spekulativ über eine Verlegung des Bauhofs und der Reitsportanlage nachzudenken, zudem mit erheblichen Kosten und an einem neuen Standort mit vermutlich deutlich größeren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden.

Seinerzeit war eine Verlegung des Bauhofs aus der Innenstadt heraus aus betrieblichen Gründen (z.B. Anlieferung von Materialien und wegen der Beeinträchtigung angrenzender Grundstücke durch Fahrzeugbetrieb (z.B. Warmlaufenlassen der Winterdienstfahrzeuge in den frühen Morgenstunden) erforderlich geworden.

### 3.3 Möglichkeiten der Konfliktminderung

Eine weitere Minimierung der für die Zweckbauten vorgesehenen Grundflächen erscheint nicht möglich, da diese ihrer Funktion nur gerecht werden können, wenn dafür die erforderliche Größe zur Verfügung steht. Dem Gebot der Minimierung für die Anlage der Stellplätze wird dadurch Rechnung getragen, daß Stellplatz- und Zufahrtflächen in wassergebundener Bauweise befestigt werden (Teilversiegelung) und eine spontane Begrünung entsprechend der Beanspruchung der Flächen zugelassen wird.

Die Gestaltung und Bauweise der Zweckbauten für den Reitsport sollte so gewählt werden, daß die Gebäude sich in Verbindung mit den zu pflanzenden Gehölzen in das Landschaftsbild einfügen lassen.

Die Anlage eines Knicks anstelle eines abgängigen Zaunes zwischen vorhandenem Preisrichter-Gebäude und geplanter Stellplatzfläche würde dazu ebenfalls beitragen. Dadurch würde der in der Entwicklung befindliche Knick nördlich der Bauhofflächen fortgesetzt und an den zu bepflanzenden Wall entlang der B 76 anschließen.

Die Ergänzung der Knickbepflanzung zwischen den 2 großen Eichen nördlich der Kompostierungsanlage mit heimischen standortgerechten Gehölzen ist unbedingt erforderlich.

Als Maßnahme zur Minderung des Nährstoffeintrags aus dem Sickerwasser der Kompostierungsanlage in das Oberflächengewässer I.14.2 ist die Überleitung des Wassers aus dem Graben über das Grünland zu verstehen. Dadurch wird die Verweildauer des nährstoffhaltigen Wassers vor Einleitung in den Vorfluter erhöht und ein Teil der Nährstoffe durch Bodenorganismen und Pflanzen gebunden.

In der östlichsten Spitze des Untersuchungsraumes befindet sich ein offensichtlich selten genutztes Reitoval in einer Größe von ca. 20 x 40 m. Es liegt nur ca. 5 m entfernt von dem Knickrest und den gewässerbegleitenden Gehölzen. Nach den ergiebigen Niederschlägen im Dezember 1999 stand ein Teil dieser Fläche trotz des sandigen Substrats an der Oberfläche für längere Zeit unter Wasser. Dies macht deutlich, daß die reiterliche Nutzung an dieser Stelle fehl am Platze ist. Offensichtlich wurde dieses Oval hier angelegt, weil diese Fläche im Gegensatz zu den oberhalb liegenden Flächen weitgehend eben ist. Das Einbringen eines für diese Niederung unnatürlichen, sandigen Substrats und die Nähe zu den grabenbegleitenden Eschen mit entsprechendem Saumbereich ist aus landschaftspflegerischer Sicht problematisch.

Die Aufgabe der reiterlichen Nutzung in diesem Bereich wird hiermit als weitere Minimierung des Eingriffs dringend empfohlen.

Ferner sollte entlang des Grabens und des Kleingewässers in einer Breite von 10 m aus dem bisherigen Vielschnittrasen eine kräuterreiche Saumzone entwickelt werden, die max. einmal pro Jahr gemäht werden sollte.

## 4. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

### 4.1 Vergleichendes Gegenüberstellen von Beeinträchtigungen und Kompensation

Eingriff		Ausgleich / Ersatz
<p><b>Schutzgut Landschaftsbild</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Errichtung von Zweckbauten in größerem Ausmaß als bisher bzw. zusätzlich zu den bestehenden, nicht eingebundenen Bauten im Übergang zur freien Landschaft,</li>   <li>- Schaffung von Flächen für den ruhenden Verkehr (Stellplätze für PKW und Anhänger), dadurch Störung des Landschaftsbildes für die Zeit, in der dort Fahrzeuge abgestellt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern in Gruppen im Nahbereich der Gebäude sowie an den einzelnen Reitplätzen,</li>   <li>- Pflanzung von Sträuchern auf der Nordseite und der Krone des Walls entlang der B 76,</li>   <li>- Entwicklung eines mageren kräuterrreichen Böschungsbewuchses mit einzelnen wärmeverträglichen Gehölzgruppen an der südexponierten Böschung des o.a. Walls,</li>   <li>- Gliederung des Parkplatzes durch Pflanzung, Entwicklung und dauerhafter Unterhaltung von heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern</li> </ul>
<p><b>Schutzgut Wasser</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gestaltung des Regenrückhaltebeckens entspricht nach Auffassung des Bearbeiters hinsichtlich der Übernahmefähigkeit von Biotopfunktionen nicht den Anforderungen des Runderlasses.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vernässung eines Teils des frischen Grünlands durch Veränderung des Grabenprofils, wodurch zumindest zeitweilig ein Teil des Wassers aus dem RRB über das Grünland fließen wird und erst von dort in das Gewässer 1.14.2, dadurch wird eine Beweidung künftig nicht mehr möglich sein. Die Flächen sollen der natürlichen Vegetationsentwicklung (Sukzession) überlassen werden.</li> </ul>

Eingriff	Fläche / GR	Faktor	Ausgleich / Ersatz
<b>Schutzgut Boden</b>			
<u>Vollversiegelung</u>			
- max. Grundfläche der gepl. Zweckbauten + Zuwegung, (ca. ¼ der Grundfläche)	260 m <sup>2</sup>	0,5	130 m <sup>2</sup>
	65 m <sup>2</sup>	0,5	33 m <sup>2</sup>
<u>Teilversiegelung</u>			
- wassergebundene Netto-Stellplatzflächen	2.871 m <sup>2</sup>	0,3	861 m <sup>2</sup>
- wassergebundene Netto-Zufahrtsflächen	2.710 m <sup>2</sup>	0,3	813 m <sup>2</sup>
- Fläche für mobile Bauten (Bauten nur zeitweilig vorhanden, z.B. Zelte, Verkaufsstände )	675 m <sup>2</sup>	0,3	203 m <sup>2</sup>
<b>Ausgleichs- / Ersatzerfordernis</b>			<b>2.040 m<sup>2</sup></b>
abzüglich des unten ermittelten Wertes für die Entsiegelung bisher versiegelter Flächen			408 m <sup>2</sup>
<b>erforderliche Ausgleichs- / Ersatzfläche für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden</b>			<b>1.632 m<sup>2</sup></b>
<u>Entsiegelung bisher versiegelter Flächen</u>			
- Betonplatte im Bereich der gepl. Stellplätze	365 m <sup>2</sup>	0,5	183 m <sup>2</sup>
- Bituminös gebundene Fläche im Bereich der gepl. Stellplätze	450 m <sup>2</sup>	0,5	225 m <sup>2</sup>
<b>Summe Entsiegelung</b>	815 m <sup>2</sup>		408 m <sup>2</sup>

*Handwritten note:*  
 1/4 der Fläche  
 815 m<sup>2</sup> ist  
 aufzugeben  
 408 m<sup>2</sup>  
 werden!

*Handwritten note:*  
 ↓  
 Darstellung wie Eingriff

Eingriff	Fläche / GRZ	Faktor	Ausgleich / Ersatz
<b>Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften</b>  <b>hier: Flächen und Land- schaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz</b>	(kein Eingriff geplant)		

#### 4.2 Beschreibung der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Art, Umfang und zeitlicher Abfolge

**Wie die Bilanzierung in der o.a. Tabelle aufzeigt, sind unter der Voraussetzung, daß die gegenwärtig versiegelte Fläche im Bereich der ehemaligen Baustelleneinrichtung entsiegelt -also beseitigt- wird, für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden 1.632 m<sup>2</sup> einer landwirtschaftlich genutzten Fläche aus der Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln.**

Dies ist innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans möglich.

Schutzgut Boden:   ⇒ Spontane Vegetationsentwicklung (Sukzession)  
                           ⇒ Knickneuanlage  
                           ⇒ Entsiegelung der Betonfläche und der bituminös gebundenen Fläche

Dazu ist der höher gelegene Teil der äußersten Südspitze des B-Plangebietes durch einen neuanzulegenden Knick von der sich westlich anschließenden Weide abzutrennen und der spontanen Vegetationsentwicklung (Sukzession) zu überlassen. Die Größe dieser Fläche beträgt einschließlich der Grundfläche des Knicks ca. 1.650 m<sup>2</sup>.

Die befestigten Flächen der ehemaligen Baustelleneinrichtung sind aufzubrechen und das dabei anfallende Material getrennt nach Beton bzw. Bitu-Kies zur Recycling-Anlage abzufahren.

Sollte die Entsiegelung nicht durchgeführt werden ist eine entsprechend größere Ausgleichs-Fläche für das Schutzgut Boden erforderlich !

Schutzgut Wasser: ⇨ Vernässung

Der angrenzende tiefer gelegene Teil der bisherigen Weide wird nach der Umgestaltung des Grabens durch das ankommende Wasser aus dem RRB vernäßt werden. In Abhängigkeit von dem Stauwasserstand wird dieses Wasser zu einem größeren oder kleineren Teil auf der Fläche versickern oder verzögert durch Kontakt mit dem Boden und den Pflanzen oberflächlich dem Gewässer 1.14.2 zufließen.

Das Grabenprofil und das unmittelbar südlich angrenzende Gelände ist ca. 35 m vom Rohrende entfernt so zu umzugestalten, daß das ankommende Wasser gestaut wird und über die Fläche dem natürlichen Gefälle folgend dem o.a. Gewässer zufließt. Diese Maßnahme ist unter größtmöglicher Schonung des vorhandenen Vegetationsbestandes unter der Aufsicht eines Landschaftsarchitekten mit einer kleinen Maschine (Minibagger) oder in Handarbeit durchzuführen.

Schutzgut Landschaftsbild: ⇨ Pflanzung von Bäumen und Gehölzgruppen,  
⇨ Neuanlage eines Knickabschnitts

Zur Eingrünung und Gliederung der Bedarfs-Stellplätze sind 17 großkronige Bäume als Hochstämme in der Qualität *Hochstamm, 3 x v., m.Drb., mind. StU 14-16 cm* zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten (Arten siehe Pflanzenliste Pkt. 4.4.1).

Ferner sind zu diesem Zweck 1.490 m<sup>2</sup> Pflanzflächen mit heimischen Sträuchern in der Qualität *verpflanzter Strauch, o.B., 100-150 cm* zu bepflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten (Arten siehe Pflanzenliste Pkt. 4.4.1).

Der Wall entlang der B 76 ist zur „Auflösung“ der landschaftsuntypischen Form auf der Nordseite und der Wallkrone mit Sträuchern und Heistern in der Qualität *leichter Strauch, 70-90 cm, leichter Heister 100-125 cm* zu bepflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten (Arten siehe Pflanzenliste Pkt. 4.4.4). Pflanzdichte 1 Stück/m<sup>2</sup>.

Auf der Südseite ist der Wall eine Aushagerung durch häufiges Mähen und die Abfuhr des Mähgutes durchzuführen. Hier ist das Entwicklungsziel eine lückige blütenreiche Vegetationsdecke, die wärmeliebenden Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum dienen soll. An dieser Seite des Walls sollen nur 5-6 Gehölzgruppen aus maximal 10-15 Pflanzen gepflanzt werden (Arten siehe Pflanzenliste Pkt. 4.4.4 Südseite).

Der Runderlaß führt zur zeitlichen Verknüpfung von Eingriff und Ausgleich aus:

*„Eingriff und Ausgleich bedingen einander. Deshalb besteht zwischen Eingriffen und Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion auch eine zeitliche Verbindung. Es ist unzulässig, einen Baurechte schaffenden Bebauungsplan in Kraft zu setzen, wenn keine Aussicht besteht, Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion auf den zugeordneten Flächen in einem angemessenen zeitlichen Zusammenhang mit den Eingriffen durchführen zu können. ...“*

### 4.3 Kostenschätzung

#### 4.3.1 Maßnahmen zur Eingrünung der Stellplätze

Lieferung und Pflanzung folgender Bäume inkl. aller Pfähle und Bindungen und Vorbereitung der Pflanzgrube:

großkronige Bäume (Hochstamm, 3 x v., m.Drb., mind. StU 14-16 cm) pflanzen, 17 Stück	für 1 Stück	450,00	7.650,00
Strauchpflanzung (verpfl. Sträucher, 1 St./m <sup>2</sup> ), inkl. Bodenvorbereitung 1.490 m <sup>2</sup>	für 1 m <sup>2</sup>	10,00	14.900,00
Fertigstellungspflege für die Bäume vom Tag der Pflanzung bis zur Abnahme durchführen 17 Stück	für 1 Stück	10,00	170,00
Entwicklungspflege für die Bäume vom Tag der Abnahme gerechnet für die Dauer von 2 Jahren durchführen 17 Stück	für 1 Stück	50,00	850,00
Fertigstellungspflege für die Strauchpflanzung von der Pflanzung bis zur Abnahme durchführen 1.490 m <sup>2</sup>	für 1 m <sup>2</sup>	0,50	745,00
Entwicklungspflege für die Strauchpflanzung vom Tag der Abnahme gerechnet für die Dauer von 2 Jahren durchführen 1.490 m <sup>2</sup>	für 1 m <sup>2</sup>	1,00	1.490,00

#### 4.3.2 Maßnahmen zur Eingrünung der gepl. Zweckbauten und zur Gliederung der Reitsportanlage

Lieferung und Pflanzung folgender Bäume inkl. aller Pfähle und Bindungen und Vorbereitung der Pflanzgrube:

Obstbäume unterschiedlicher robuster regionaler Arten und Sorten (Hochstamm, 3 x v., m.Drb., StU 12-14 cm) 10 Stück	für 1 Stück	400,00	4.000,00
Strauchpflanzung (verpfl. Sträucher, 1 St./m <sup>2</sup> ), inkl. Bodenvorbereitung 400 m <sup>2</sup>	für 1 m <sup>2</sup>	10,00	4.000,00
Fertigstellungspflege für die Bäume vom Tag der Pflanzung bis zur Abnahme durchführen 10 Stück	für 1 Stück	10,00	100,00

Entwicklungspflege für die Bäume vom Tag der Abnahme gerechnet für die Dauer von 2 Jahren durchführen

10 Stück	für 1 Stück	50,00	500,00
----------	-------------	-------	--------

Fertigstellungspflege für die Strauchpflanzung von der Pflanzung bis zur Abnahme durchführen

400 m <sup>2</sup>	für 1 m <sup>2</sup>	0,50	200,00
--------------------	----------------------	------	--------

Entwicklungspflege für die Strauchpflanzung vom Tag der Abnahme gerechnet für die Dauer von 2 Jahren durchführen

400 m <sup>2</sup>	für 1 m <sup>2</sup>	1,00	400,00
--------------------	----------------------	------	--------

#### **4.3.3 Maßnahmen zur Bepflanzung des Walls entlang der B 76 und zur Herstellung eines Knickabschnitts**

Lieferung und Pflanzung von Gehölzen inkl. Bodenvorbereitung (leichte Heister und leichte Sträucher)

950 m <sup>2</sup>	für 1 m <sup>2</sup>	7,00	6.650,00
--------------------	----------------------	------	----------

Knickneuanlage an der künftigen Sukzessionsfläche inkl. Erdarbeiten und Bepflanzung

65 m	für 1m	35,00	2.275,00
------	--------	-------	----------

Fertigstellungspflege für die Gehölzpflanzung am Wall und auf dem Knickwall von der Pflanzung bis zum Tag der Abnahme durchführen

1.685 m <sup>2</sup>	für 1 m <sup>2</sup>	0,50	842,50
----------------------	----------------------	------	--------

Entwicklungspflege für die Gehölzpflanzung am Wall und auf dem Knickwall vom Tag der Abnahme gerechnet für die Dauer von 2 Jahren durchführen

1.685 m <sup>2</sup>	für 1 m <sup>2</sup>	1,00	1.685,00
----------------------	----------------------	------	----------

Schutzzaun für die Bepflanzung des Knicks und des Walls herstellen, vorhalten und zurückbauen

340 m	für 1 m	15,00	5.100,00
-------	---------	-------	----------

#### **4.3.4 Maßnahmen zur Entsiegelung bituminös gebundener und betonierter Platzflächen**

Befestigte Flächen aufbrechen, Material laden und zur Deponie bzw. Wiederverwertung abfahren

815 m <sup>2</sup>	für 1 m <sup>2</sup>	13,00	10.595,00
--------------------	----------------------	-------	-----------

#### 4.3.5 Maßnahmen zur Veränderung des Grabenverlaufs

Grabenverlauf mit Minibagger gem. Angaben der Bauleitung gestalten  
(inkl. Anfahrt des Arbeitsgeräts und der Bedienung)

3 Stunden Minibagger	für 1 Stunde	100,00	300,00
2 Stunde Landschaftsgärtner	für 1 Stunde	65,00	130,00

<b>Summe (netto)</b>	<b>62.582,50 DM</b>
zuzüglich Mehrwertsteuer	

---

#### 4.4 Pflanzenlisten

Die nachfolgend aufgeführten Gehölze stellen Empfehlungen für die erforderlichen Pflanzmaßnahmen in den jeweils bezeichneten Bereichen und für die unterschiedlichen Zielsetzungen dar.

##### 4.4.1 Gehölze zur Gliederung der Bedarfsstellplätze für den Reitsport

###### Großkronige Bäume

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>

###### Höher werdende Sträucher

Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i> *
Gemeiner Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i> ** (wintergrün)
Gemeine Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i> *

Bereiche, die aus dem Fahrzeug heraus einschbar sein müssen, wie z.B. Einmündungsbereiche, sollten unbepflanzt bleiben, sich selbst begrünen können und 1-2 mal pro Jahr gemäht werden.

#### 4.4.2 Gehölze zur Einbindung der Zweckbauten für den Reitsport und zur Pflanzung als gliedernde Elemente innerhalb der Reitsportanlage

##### Großkronige Bäume

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>

##### Klein- und mittelkronige Bäume

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Obstbäume	Hochstämme alter, regionaler Sorten
Gemeine Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Schwedische Mehlbeere	<i>Sorbus intermedia</i> (nicht heimisch, aber gutes Vogelnährgehölz)

##### Höher werdende Sträucher

Kornellkirsche	<i>Cornus mas</i> (nicht heimisch, aber gutes Insekten- u. Vogelnährgehölz)
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i> *
Gemeiner Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i> ** (wintergrün)
Gemeine Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i> *
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>

#### 4.4.3 Gehölze für die Neuanlage bzw. Ergänzung von Knicks

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i> *
Wildapfel	<i>Malus silvestris</i>
Gemeine Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i> *
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus spec.</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

#### 4.4.4 Gehölze für die Bepflanzung des Walls entlang der B 76

##### Nordseite und Wallkrone

Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i> *
Wildapfel	<i>Malus silvestris</i>
Gemeine Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i> *
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus spec.</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

##### Südseite (kleine Gruppen)

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Feldrose	<i>Rosa arvensis</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Weinrose	<i>Rosa rubiginosa</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>

\* schwach giftige Gehölze

\*\* giftige Gehölze

\*\*\* stark giftige Gehölze

Die Verwendung der gekennzeichneten Gehölze, die giftige Teile (Blätter/ Blüten/ Früchte) besitzen, sollte in Anlagen, in denen sich Kinder aufhalten, sehr genau bedacht werden.

##### Aufgestellt:

Landschaftsarchitekten  
Müller + Kahns  
Eutin, 20.1.2000



## 5. Quellen

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (1998):  
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)  
In: Bundesgesetzblatt Jg.1998 Teil I Nr 66 vom 29.9.1998, S.2995-3012.

JEDICKE, E. (Hrsg.) (1997): Die Roten Listen, Gefährdete Pflanzen, Tiere, Pflanzengesellschaften  
und Biotoptypen in Bund und Ländern. Stuttgart, 1997

INNENMINISTERIUM UND MINISTERIUM FÜR NATUR, UMWELT UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-  
HOLSTEIN (1998):

Gemeinsamer Runderlaß zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Bau-  
recht“ vom 8.Juli 1998. In: Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 31, S. 604-613.

MINISTERIUM FÜR NATUR, UMWELT UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993):  
Landesnaturschutzgesetz. In: Gesetz und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 9, S.215-254

TRÜPER, T., GONDESEN, C. et al.(1999): Entwurf des Landschaftsplans der Stadt Eutin.